

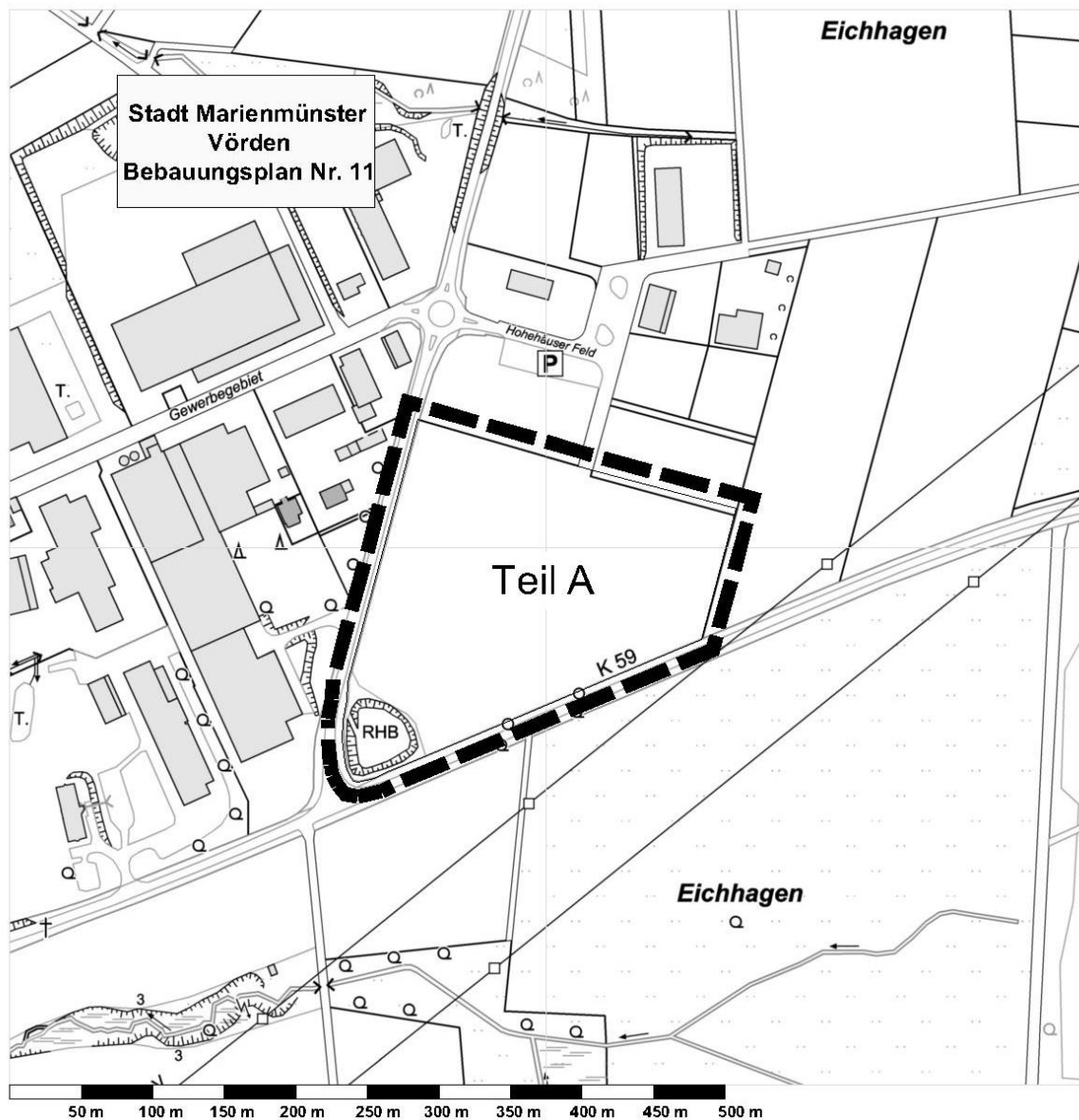
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung des Gewerbegebietes östlich der K 64“

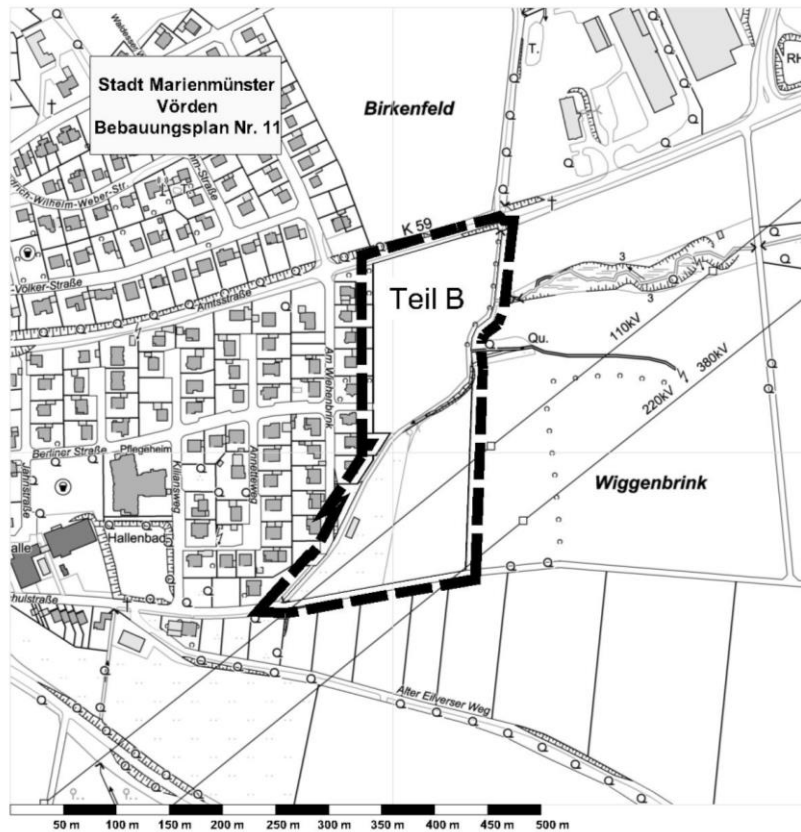
Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung des Gewerbegebietes östlich der K 64“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden gliedert sich in die drei Teilbereiche A, B und C.

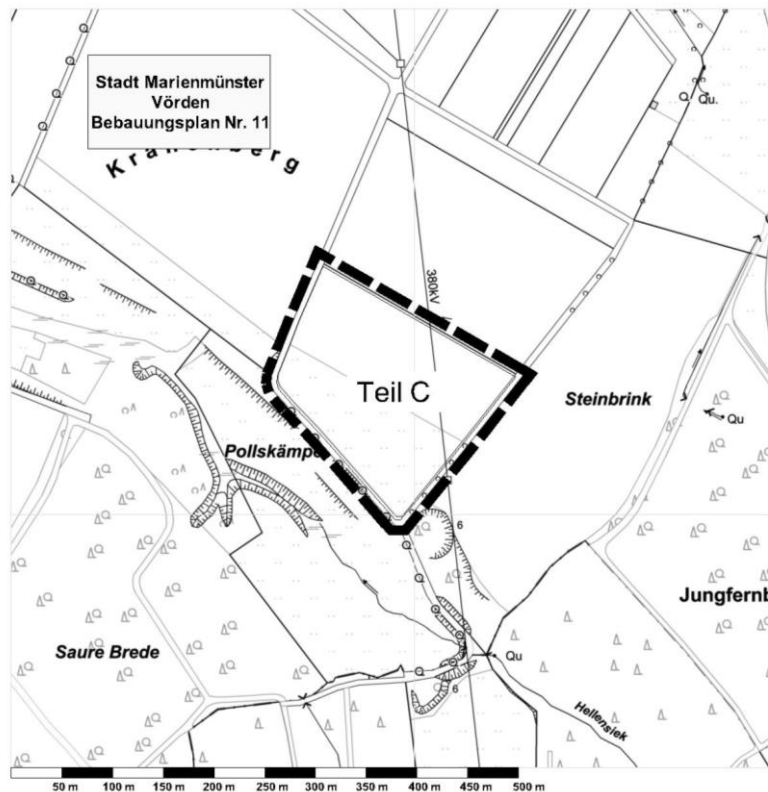
Teilbereich A liegt südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Hohehäuser Feld“ zwischen dem Gewerbegebiet Vörden, der Kreisstraße 64 und der Kreisstraße 59. Er umfasst die Flurstücke 118 und 191 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 3. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Teilbereich B liegt östlich der Straße „Am Wiehenbrink“ der Ortschaft Vörden, südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes Vörden, südlich der Kreisstraße 59. Er umfasst die Flurstücke 115, 165 und 274 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 11. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Teilbereich C liegt in der Gemarkung „Steinbrink“, südlich des Umspannwerks und der Ortschaft Vörden, westlich der Kreisstraße 59 Richtung Altenbergen. Er umfasst das Flurstück 23 in der Gemarkung Vörden, Flur 7. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr,
und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung Gewerbegebiet östlich der K 64“, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d), gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich, dass der vom Rat der Stadt Marienmünster am 23.02.2022 beschlossene

Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung Gewerbegebiet östlich der K 64“

ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein und es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Marienmünster, 08.07.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 08.07.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung Gewerbegebiet östlich der K 64“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marienmünster, 11.07.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister